

HAUPTSATZUNG

DER STADT FRAUENSTEIN

vom 02.11.2015

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein am 02.11.2015 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende **Hauptsatzung** beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER STADT

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT STADTRAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließenden Ausschüsse gebildet:

- 1. der Verwaltungsausschuss,
- 2. der Technische Ausschuss,
- 3. der Kulturausschuss.

(2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Kulturausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 bis 8 bezeichneten Aufgabenbereiche zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.

3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Vorberatungen zum allgemeinen Orts- und Satzungsrecht
2. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
3. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Steuer- und Abgabenangelegenheiten,
4. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
5. Angelegenheiten des Museums und der Burgruine
6. soziale Angelegenheiten,
7. Gesundheitsangelegenheiten,

8. Gewerbeangelegenheiten,

9. Verwaltung der städtischen Einrichtungen und Liegenschaften

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe 1 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppen 6 bis 8 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500 Euro bis zu 2.000 Euro,
3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro (Netto),
4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro (Netto),
5. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten und von mehr als 3.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall beträgt,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO in unbeschränkter Höhe,
11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall von 2.500 Euro bis 10.000 Euro betragen.

§ 7 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),

2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude, Einrichtungen und Liegenschaften
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, Wanderwege
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
10. Marktwesen
11. Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadtteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen,
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro (Netto)im Einzelfall,
4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro (Netto) einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro (Netto),
5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 8 Kulturausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Kulturelle Angelegenheiten

2. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs/Tourismus
3. Jugendangelegenheiten
4. Sportangelegenheiten (keine Zuständigkeit für Gebäude und bauliche Anlagen)
5. Vereinsangelegenheiten

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Kulturausschuss über:

1. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen größeren Umfangs, wie Zum Beispiel Stadt- und Ortsjubiläen mit ortsübergreifender Bedeutung
2. Inhalt und Gestaltung von Prospekten

(3) Innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 erledigt der Ausschuss in eigener Zuständigkeit:

1. Zuarbeiten für den Verwaltungsausschuss in Finanzierungsangelegenheiten
2. Zuarbeiten für den Technischen Ausschuss in Bauangelegenheiten
3. Zusammenarbeit mit den Trägern von Kultur, Fremdenverkehr, Sport und Vereinen

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 10 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit **Ausnahme** der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 5.000 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 5.000 Euro,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von mehr als 5.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis unter 3.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis unter 3.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis unter 3.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD, befristeten Arbeitsverhältnissen von bis zu einem Jahr von Aushilfsbeschäftigten, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis unter 500 Euro im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von unter 3.000 Euro,
8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall unter 1.000 Euro beträgt,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert unter 1.000 Euro im Einzelfall beträgt,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von unter 2.500 Euro im Einzelfall,
11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis unter 1.000 Euro im Einzelfall,
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und unterrichtet ihn über geplante Maßnahmen rechtzeitig und umfassend.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 13 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16 Ortschaftsverfassung der Ortschaften

(1) Die Stadt Frauenstein umfasst die Ortsteile, welche nachfolgend als Stadtteile bezeichnet werden:

- Stadtteil Burkersdorf
- Stadtteil Dittersbach
- Stadtteil Frauenstein
- Stadtteil Kleinbobritzsch
- Stadtteil Nassau

Es werden fünf Ortschaften gebildet und jeweils die Ortschaftsverfassung eingeführt.

- Ortschaft Burkersdorf
- Ortschaft Dittersbach
- Ortschaft Frauenstein
- Ortschaft Kleinbobritzsch
- Ortschaft Nassau

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| • Ortschaft Burkersdorf | - 5 Mitglieder |
| • Ortschaft Dittersbach | - 3 Mitglieder |
| • Ortschaft Frauenstein | - 5 Mitglieder |
| • Ortschaft Kleinbobritzsch | - 3 Mitglieder |
| • Ortschaft Nassau | - 5 Mitglieder |

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) In den Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(6) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.

(7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(8) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden.

VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erhöhen, wird für Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht. Die Satzung bezieht sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Frauenstein in der Fassung vom 06.04.2009, die 1. Änderung zur Hauptsatzung in der Fassung vom 02.12.2013 sowie die 2. Änderung zur Hauptsatzung vom 17.11.2014 außer Kraft.

Frauenstein, den 02.11.2015



Hentschel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk: Beschluss des Stadtrates vom 02.11.2015, Beschluss-Nr. 88/16/2015

Abdruck des Beschlusses und der Hauptsatzung im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ in Ausgabe Nr. 313 vom 28.11.2015



Hentschel
Bürgermeister

